

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Urmitz

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt“

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt“ außer Kraft.

Darüber hinaus treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Am Widdum“ in einem Teilbereich der Satzung außer Kraft. Der Teilaufhebungsbereich der Satzung „Am Widdum“ ist im Deckblatt zur vorliegenden Änderungsplanung entsprechend gekennzeichnet.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderungsplanung (Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt mit textlichen Festsetzungen und Begründung) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 304, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Geltungsbereich der Änderungsplanung:

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich das Grundstück in der Gemarkung Urmitz, Flur 13, Flurstück-Nr. 179/11. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke „Pappelweg 2“ und „Pappelweg 4“ und durch die Straße „Pappelweg“, im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke der Straße „Im Widdum - Hausnummern 10, 12, 14, 16 und 18“, im Süden durch die Straße „Im Feld“, sowie im Westen durch die Straße „Lehpfad“ umgrenzt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet. (Der Übersichtsplan wird im Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ nicht maßstabsgetreu abgedruckt.)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz/Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urmitz, 16.07.2018

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister